



# Amtsblatt

## des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 <a href="http://www.donau-ries.de">www.donau-ries.de</a> , E-Mail: <a href="mailto:info@lra-donau-ries.de">info@lra-donau-ries.de</a>	Dienststelle Nördlingen, Hafenmarkt 2, Nördlingen Bürgerservice Nördlingen, Nürnberger Str. 17, Nördlingen Telefon (0 90 81) 29 44-0, Telefax (0 90 81) 29 44 50
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Nördlingen IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20, BIC: BYLADEM1NLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 09

Erscheint nach Bedarf

Mittwoch, 01. Juni 2016

---

**Nr. 1 Haushaltssatzung des Landkreises Donau-Ries für das Haushaltsjahr 2016**

**Nr. 2 Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung - Durchführungsverordnung; Genehmigung der Impfung empfänglicher Tiere mit inaktivierten Impfstoffen auf dem Gebiet des Landkreises Donau-Ries**

---

**H a u s h a l t s s a t z u n g**  
**des Landkreises Donau-Ries**  
**für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Donau-Ries folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	113.040.000 EUR
--------------------------------------	-----------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	18.900.000 EUR
--------------------------------------	----------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nach dem Haushaltsplan nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Vermögenshaushalt auf 9.950.000 EUR festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art.18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.2013 (GVBl S.210), zuletzt geändert durch § 1 FinanzausgleichsänderungsG 2016 vom 22.12.2015 (GVBl. S. 473), umzulegen ist, wird für das Rechnungsjahr 2016 auf 65.519.800 EUR festgesetzt.
  
- (2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. Vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen

a) der Grundsteuer A	1.888.724 EUR
b) der Grundsteuer B	12.364.721 EUR
c) der Gewerbesteuer	48.979.487 EUR
d) der Gemeindeeinkommen- steuerbeteiligung	53.598.192 EUR
e) der Umsatzsteuerbeteiligung	5.703.079 EUR

2. 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemein- den im Jahr 2015 Anspruch hatten	<u>12.558.177 EUR</u>
	135.092.380 EUR
	=====

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

a) aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
aa) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	48,50 v.H.
bb) für die Grundstücke (B)	48,50 v.H.
b) aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	48,50 v.H.
c) aus der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	48,50 v.H.
d) aus der Umsatzsteuerbeteiligung	48,50 v.H.
e) aus den Schlüsselzuweisungen	48,50 v.H.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Abgaben werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	400 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	400 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Donauwörth, den  
Landkreis Donau-Ries



Stefan Rößle  
Landrat

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 12.05.2016 die Haushaltssatzung 2016 des Landkreises Donau-Ries gewürdigt und festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt Anlagen liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO ab dem 02.06.2016 eine Woche lang im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2, Haus C, Zimmer 182, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Donauwörth, den 01.06.2016

A handwritten signature in black ink, reading 'Stefan Rößle'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'S'.

Stefan Rößle  
Landrat

**Nr. 2 Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung;  
Genehmigung der Impfung empfänglicher Tiere mit inaktivierten Impfstoffen auf dem  
Gebiet des Landkreises Donau-Ries**

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Den Tierhaltern wird genehmigt, ihre für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere auf dem Gebiet des Landkreises Donau-Ries gegen die Blauzungenkrankheit mit inaktivierten Impfstoffen gegen die Serotypen 4 und 8 des Erregers schutzimpfen zu lassen.
2. Die Tierhalter sind verpflichtet, jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe der Registriernummer ihres Betriebes, des Datums der Impfung, des verwendeten Impfstoffes und bei geimpften Rindern unter Nennung der Ohrmarkennummern bzw. bei Schafen und Ziegen der Anzahl der geimpften Tiere dem Landratsamt Donau-Ries mitzuteilen. Diese Verpflichtung muss durch eine Meldung der Impfung an die HI-Tier-Datenbank erfolgen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem Tag als bekannt gegeben, der auf den Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt folgt.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

**Gründe:**

**I.**

Aktuell kommt das Virus der Blauzungenkrankheit unter anderem in Frankreich und auf dem Balkan vor. Nach der letzten Risikobewertung durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) ist ein Eintrag der Blauzungenkrankheit-Viren vom Serotypen 4 (BTV-4) und vom Serotyp 8 (BTV-8) nach Deutschland wahrscheinlich bis hoch.

Die Ständige Impfkommision Veterinärmedizin (StlKo Vet) am FLI empfiehlt als Minimalmaßnahme die freiwillige Impfung der Wiederkäuer. Durch die Genehmigung der Impfung auf dem Gebiet des Landkreises Donau-Ries erhält der jeweilige Tierhalter die Möglichkeit vorbeugend seine empfänglichen Tiere gegen die Blauzungenkrankheit zu impfen.

**II.**

Das Landratsamt ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung- EGBlauzBekDV) i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG), § 1 Abs. 1 Satz 1 Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (Tierseuchen-Vollzugsverordnung - TierSVollzV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 4 Abs. 1 EGBlauzBekDV. Danach dürfen empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden. Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erteilen. Das Institut hat bereits am 30.11.2015 eine entsprechende Stellungnahme unter dem Titel „Qualitative Risikobewertung zur Einschleppung der Blauzungenkrankheit, BTV 4/8“ abgegeben. Sie wurde im Internet veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Mitteilung der Impfung nach Nr. 2 ergibt sich aus § 4 Abs. 2 Satz 1 EGBlauzBekDV.

Der Landkreis Donau-Ries macht von seiner durch § 4 Abs. 1 Satz 1 EGBlauzBekDV eröffneten Möglichkeit Gebrauch, Tierhaltern frühzeitig die Chance zu geben, auf die drohende Gefahr der Blauzungenkrankheit zu reagieren und ermöglicht es den Tierhaltern durch diese Genehmigung, empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit zu impfen.

Die Impfgenehmigung richtet sich an alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen auf dem Gebiet des Landkreises Donau-Ries. Daher konnte die Vielzahl der notwendigen Genehmigungen als Allgemeinverfügung ergehen, da sich der Verwaltungsakt an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet (Art. 35 Satz 2 BayVwVfG).

Von einer Anhörung wurde aufgrund Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG abgesehen.

Die Frist für die Bekanntmachung in Nr. 3 ergibt sich aus Art. 41 Abs. 3, 4 BayVwVfG. Danach gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 BayAGTierGesG analog i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Kostengesetz.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,  
Kornhausgasse 4,  
86152 Augsburg 3

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Donauwörth, den 12.5.2016  
Landratsamt Donau-Ries

Langner  
Regierungsrätin

**Landratsamt Donau-Ries  
Stefan Rößle  
Landrat**